

BRÜCKE BREMEN

Fachstelle Gemeinnützige Arbeit Geldstrafentilgung und Arbeitsauflagen

Der **Hoppenbank e.V.** unterstützt durch verschiedene Projekte straffällig gewordene Menschen bei der Wiedereingliederung in den Alltag.

Das Projekt **Brücke Bremen** vermittelt und betreut gemeinnützige Arbeit zur Geldstrafentilgung und bei Strafverfahren.

Mit dieser Aufgabe hat uns der Bremer Justizsenator betraut.

Uneinbringliche Geldstrafen

Jährlich werden 9.000 Bürger im Land Bremen zu Geldstrafen wegen Vergehen wie Schwarzfahren, Betrug und Ladendiebstahl verurteilt.

Ungefähr die Hälfte dieser Geldstrafen können von den Betroffenen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geleistet werden, so dass die Staatsanwaltschaft ersatzweise die Vollstreckung von Haftstrafen anordnet.

Haftvermeidung

Um die drohende Inhaftierung zu vermeiden, bietet der Gesetzgeber die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit an. Pro Tagessatz (Hafttag) sind vier Stunden Arbeit in gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Altenheimen, Beschäftigungsträgern, Kultur- oder Sportvereinen zu leisten. Auf dieses Angebot weist die Staatsanwaltschaft Bremen die Verurteilten mit der Ladung zum Strafantritt hin. Auch erneute Ratenzahlungen können geprüft werden.

Die Brücke Bremen

Der Bremer Senator für Justiz und Verfassung hat der Brücke Bremen die Aufgabe übertragen, gemeinnützige Arbeit zu vermitteln und zu betreuen. Wir kümmern uns zum einen um die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. So können eine Inhaftierung und ihre Folgeprobleme, wie Stigmatisierung, Wohnungs- und Arbeitsverlust, vermieden werden. Neben einer Senkung der

Haftkosten trägt diese Form der Straftilgung auch zur Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohls bei. Zum anderen betreuen wir die Arbeitsauflagen der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Bremen zur Einstellung von Strafverfahren gem. § 153a StPO. So können Straffällige bei geringfügigen Vergehen eine Verurteilung und Vorstrafe umgehen. Wir kümmern uns außerdem um Arbeitsauflagen, wenn diese der Vermeidung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung dienen (gem. § 56f StGB).

Unsere Vorgehensweise

Nach der Ladung zum Strafantritt bzw. der Zuweisung informieren wir die Verurteilten in einem Erstgespräch über die verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten in Bremen und Bremen-Nord. Gemeinsam erstellen wir einen Tilgungsplan. Wir kümmern uns um eine sozialpädagogische Betreuung der Betroffenen und kontrollieren ihre Arbeitsleistungen.

Unser Einsatzgebiet

Um eine stadtteilnahe und individuelle Vermittlung der Einsatzstellen zu gewährleisten, haben wir Kontakte zu verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen aufgebaut. Bei Problemen oder Verfahrensweisen fungieren wir als Ansprechpartner für die Beschäftigungsgeber. Außerdem koordinieren wir die Verfahrensabwicklung zwischen den Betroffenen, den Einsatzstellen und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Amtsgericht.

